



Geschäftsordnung für Delegiertenversammlung, Hauptvorstand und Ausschüsse des Bundes Deutscher Nordschleswiger

verabschiedet vom Hauptvorstand am 22. April 2024

I Delegierte und Delegiertenversammlungen

§ 1 Zur/m Delegierten kann nur gewählt werden, wer BDN-Mitglied ist.

Die Wahlperiode der Delegierten bzw. deren Stellvertretungen richtet sich nach den Satzungen der Vereine, von denen sie gewählt sind, bzw. nach der Geschäftsordnung der Bezirke.

Die Verteilung der Delegierten geht aus §10 der BDN-Satzung hervor. Die Namen und Mailadressen der Delegierten und evtl. Stellvertretungen müssen dem Generalsekretariat spätestens am 15. April jeden Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Nur rechtzeitig gemeldete Delegierte haben Stimmrecht. Dieses verfällt spätestens am 15. April des nächsten Jahres oder wenn Delegierte erneut gemeldet sind.

1. Für die Meldung der Delegierten der BDN-Ortsvereine sind die BDN-Bezirke verantwortlich.
2. Für die Meldung der Delegierten der örtlichen Vereine der im Hauptvorstand vertretenen Verbände sind die Verbände verantwortlich. Sollte ein örtlicher Verein sein Recht, einen Delegierten zu entsenden, nicht ausnutzen, fällt dieser Delegierte dem BDN-Ortsverein zu. Sollte dies der Fall sein, ist dies dem Generalsekretariat spätestens am Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. Für die Meldung der im Hauptvorstand vertretenen Verbände ohne örtliche Vereine ist der entsprechende Verband verantwortlich.
4. Für die Meldung der Delegierten der Verbände mit weniger als 100 Mitgliedern sowie die der örtlichen Vereine ohne Verbandsvertretung sind diese verantwortlich.

Mitarbeitende des Deutschen Generalsekretariats oder anderer deutscher Verbände, Einrichtungen und Vereine können als Delegierte gewählt werden.

§ 2 Die Ortsvereine können Stellvertretungen für die Delegierten wählen. Stimmrecht in der Delegiertenversammlung haben nur gewählte Delegierte oder bei deren Verhinderung gewählte Stellvertretungen. Das gleiche gilt für die Mitglieder des Hauptvorstandes und des Vorstandes der Schleswigschen Partei.

§ 3 Zu den Delegiertenversammlungen ist unter Mitteilung der Tagesordnung, die in der Regel vom Hauptvorstand festgelegt wird, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen sowohl schriftlich (zum Beispiel per Mail) als auch durch Ankündigung im Nordschleswiger oder www.nordschleswiger.dk einzuladen. Von der Frist kann in dringenden Fällen durch Hauptvorstandsbeschluss abgesehen werden.

Tagesordnungspunkte, die von Orts- oder Bezirksvorsitzenden vorgeschlagen werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Deutschen Generalsekretariat eingereicht worden sind. Anträge außerhalb der Tagesordnung werden nur behandelt, wenn die Delegiertenversammlung die Dringlichkeit anerkennt.

§ 4 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 5 Es ist eine Versammlungsleitung zu wählen, welche die Verhandlungen nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung führt. Sie erteilt den Delegierten zu den einzelnen Fragekomplexen innerhalb der Tagesordnung das Wort in der Reihenfolge, wie sie sich melden. Der Person, die nicht zum Tagesordnungspunkt spricht, kann das Wort entzogen werden. Zur Geschäftsordnung kann außerhalb der Tagesordnung das Wort verlangt werden.

Wenn die Versammlungsleitung es für angemessen hält, kann sie die Debatte über einen Tagesordnungspunkt abschließen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, wird über den Abschluss der Debatte abgestimmt. Über den Abschluss der Debatte muss auch abgestimmt werden, wenn ein entsprechender Antrag von einem Delegierten, welcher nicht zur Sache gesprochen hat, gestellt wird.

Nach Schluss der Debatte kann nicht mehr das Wort zur Sache erteilt werden.

§ 6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, ist die Reihenfolge der Abstimmung durch die Delegierten festzulegen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn 20 Delegierte es verlangen. Personenwahlen sind immer schriftlich und geheim vorzunehmen, auch wenn nur eine Person kandidiert.

Sofern nicht anwesende Personen vorgeschlagen werden, muss deren schriftliche Zustimmung vorliegen.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erzielt hat. Erhält keiner der Kandidierenden die absolute Mehrheit, finden weitere Wahlgänge statt, wobei nach jedem Wahlgang die Person mit der geringsten Stimmenzahl ausscheidet. Falls zwei oder mehr Kandidierenden die geringste Anzahl Stimmen auf sich vereinen, wird per Stichwahl entschieden, welche dieser für den nächsten Wahlgang ausscheiden muss.

§ 7 Die/der Hauptvorsitzende, die/der stellvertretende Hauptvorsitzende und die/der Vorsitzende des Kulturausschusses werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

Personenvorschläge sind von den Delegierten eines Bezirks und/oder den Bezirksvorständen den Gremien des Bundes Deutscher Nordschleswiger und der Schleswigschen Partei über die/den Bezirksvorsitzende/n spätestens 4 Wochen vor der Wahl an das Deutsche Generalsekretariat einzureichen. Eine Liste der Kandidierenden, die eine Wahl annehmen würden, ist den Delegierten mit der Einladung zur Versammlung zuzustellen.

In der Delegiertenversammlung können weitere Personen vorgeschlagen werden, wenn die Kandidatur der Betroffenen von mindestens 20 Delegierten unterstützt wird.

Die Gewählten treten ihr Amt unmittelbar nach der Wahl an.

- § 8** Die/der BDN-Hauptvorsitzende ist kraft Amtes Mitglied im Kopenhagener und im Kieler Kontaktausschuss. Der/die BDN-Generalsekretär/in ist kraft Amtes Mitglied im Kieler Kontaktausschuss und ständiger Gast im Kopenhagener Kontaktausschuss.
Der/die Leiter/in des Sekretariats der deutschen Minderheit in Kopenhagen ist kraft Amtes Mitglied im Kopenhagener Kontaktausschuss und ständiger Gast im Kieler Kontaktausschuss.
Der Deutsche Schul- und Sprachverein für Nordschleswig benennt je ein Mitglied des Kopenhagener und des Kieler Kontaktausschusses.
Der Deutsche Jugendverband für Nordschleswig benennt ein Mitglied des Kieler Kontaktausschusses.
Der/die Vorsitzende der Schleswigschen Partei ist Kraft Amtes Mitglied im Kopenhagener Kontaktausschuss.
- § 9** Von der Delegiertenversammlung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, welches spätestens eine Woche nach der Delegiertenversammlung an die Mitglieder des Hauptvorstandes und der Vollversammlung per Mail verschickt wird und auf www.bdn.dk veröffentlicht wird. Der Hauptvorstand genehmigt das Protokoll auf der ersten Sitzung nach der Delegiertenversammlung.

II Hauptvorstand

- § 10** Die Wahlen zum Hauptvorstand finden in vierjährigem Turnus statt. In Bezug auf die Zusammensetzung des Hauptvorstandes und der Durchführung der Wahlen wird auf die Satzungen verwiesen.
Außer den in der Satzung Genannten, können Mitarbeitende des Deutschen Generalsekretariats nicht Mitglied des Hauptvorstandes sein.
- § 11** Der Hauptvorstand wird von der/dem Hauptvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er soll mindestens 6-mal im Jahr tagen. Sofern 3 Mitglieder des Geschäftsausschusses oder 10 Mitglieder des Hauptvorstandes es verlangen, ist innerhalb einer angemessenen Frist zu einer Hauptvorstandssitzung einzuberufen. Ein solcher Antrag ist an die/den Hauptvorsitzenden oder an das Deutsche Generalsekretariat zu richten.
In Ausnahmefällen können Hauptvorstandssitzungen auf Beschluss des/der Hauptvorsitzenden Online durchgeführt werden.
Wenn ein Hauptvorstandsmitglied an eine Sitzung nicht teilnehmen kann, kann es sich durch einen gewählten Stellvertreter/eine gewählte Stellvertreterin vertreten lassen.
- § 12** Zu den Hauptvorstandssitzungen wird unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung, die in der Regel von der/dem Hauptvorsitzenden festgelegt wird, mit einer Frist von mindestens 5 Tagen per Mail eingeladen. In dringenden Fällen kann von der vorgenannten Frist abgesehen werden.
Punkte, die auf der Hauptvorstandssitzung behandelt werden sollen, müssen spätestens 10 Tage vor der Sitzung dem Deutschen Generalsekretariat vorliegen.
BDN-Mitglieder können Fragen zur Beantwortung durch den Hauptvorstand vorlegen. Diese müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung dem Deutschen Generalsekretariat schriftlich vorliegen.
Fragen werden in der Regel unmittelbar vor der Hauptvorstandssitzung durch die/den Hauptvorsitzenden beantwortet. Es wird vorausgesetzt, dass die/der Fragestellende anwesend ist. Die/der Fragestellende hat die Möglichkeit, die Antwort kurz zu kommentieren.

Hauptvorstandsmitglieder können sich ebenfalls zu Wort melden. Damit wird die Frage als beantwortet angesehen.

Die Tagesordnung muss jeweils einen Punkt *Verschiedenes* enthalten. Soweit nötig sind den Hauptvorstandsmitgliedern Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten zuzustellen.

§ 13 Der Hauptvorstand führt grundsätzlich öffentliche Sitzungen durch.

Sitzungstermine und Tagesordnung werden auf der Homepage des BDN veröffentlicht.

Die/der Hauptvorsitzende kann vorschlagen, dass einzelne Punkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden können. Dies gilt unter anderem für Punkte Einzelpersonen betreffend sowie für den Kauf und Verkauf von Immobilien und öffentliche Ausschreibungen. Diese Punkte werden so weit möglich am Ende der Tagesordnung behandelt.

Die Tagesordnung enthält immer einen geschlossenen Punkt „Vertrauliche Mitteilungen“. Unter diesem Punkt können keine Beschlüsse getroffen werden.

Zuhörende dürfen den Ablauf der Sitzungen nicht stören und können andernfalls aus dem Saal gewiesen werden.

§ 14 Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 15 Die Sitzungen des Hauptvorstandes werden von der/dem Hauptvorsitzenden geleitet. In ihrer/seiner Abwesenheit leitet die/der stellvertretende Hauptvorsitzende die Sitzung. Die/der Hauptvorsitzende bzw. stellvertretende Hauptvorsitzende ist berechtigt, die Leitung der Sitzung einem anderen Mitglied des Hauptvorstandes zu übertragen.

§ 16 Die Versammlungsleitung führt die Verhandlung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Sie erteilt den Mitgliedern zu den einzelnen Fragenkomplexen innerhalb der Tagesordnung in der Reihenfolge, wie sie sich melden, das Wort. Wenn mehrere Mitglieder sich gleichzeitig zu Wort melden, bestimmt die Versammlungsleitung die Reihenfolge. Jemand, die/der nicht zum Tagesordnungspunkt spricht, kann das Wort entzogen werden.

Zur Geschäftsordnung kann außerhalb der Tagesordnung das Wort verlangt werden. Anträge außerhalb der Tagesordnung werden nur behandelt, wenn der Hauptvorstand die Dringlichkeit anerkennt.

Wenn die Versammlungsleitung es für angemessen hält, kann sie die Debatte über einen Tagesordnungspunkt abschließen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, wird über den Abschluss der Debatte abgestimmt. Über den Abschluss der Debatte muss auch abgestimmt werden, wenn ein entsprechender Antrag von einem Hauptvorstandsmitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, gestellt wird. Nach Schluss der Debatte kann nicht mehr das Wort zur Sache erteilt werden.

§ 17 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, ist die Reihenfolge der Abstimmung durch den Hauptvorstand festzulegen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.

Es ist schriftlich abzustimmen, wenn es von einem Mitglied verlangt wird.

Personenwahlen sind immer schriftlich und geheim vorzunehmen, auch wenn nur eine Person kandidiert.

- § 18** Über die Sitzung des Hauptvorstandes wird ein Protokoll geführt, das dem Hauptvorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist. Werden geschlossene Punkte behandelt, wird ein vertrauliches Protokoll erarbeitet mit diesen Punkten sowie ein öffentliches ohne diese Punkte.

III Die Ausschüsse

- § 19** Die Aufgaben- und Kompetenzabgrenzungen der Ausschüsse erfolgen, soweit dies nicht aus den Satzungen hervorgeht, durch den Hauptvorstand.
- § 20** Die Wahlperiode der Ausschüsse entspricht der Wahlperiode des Hauptvorstandes.
- § 21** Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Hauptvorstand gelten sinngemäß für die Ausschüsse. Der Kulturausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die u.a. Aufgabenbereiche für die Arbeitsgruppen regelt.
- § 22** Zur Koordination der Kulturarbeit und Beratung des Kulturausschusses wird ein Kulturkoordinationsausschuss gebildet. Ihm gehören die leitenden, hauptamtlichen Mitarbeitenden der Kulturorganisationen der deutschen Minderheit und der Geschäftsausschuss des Kulturausschusses an:
- die/der Kulturausschussvorsitzende
 - die/der stellvertretende Kulturausschussvorsitzende
 - der/die Generalsekretär/in
 - der/die Büchereidirektor/in
 - Konsulenten/Konsulentinnen im Bereich Kultur des BDN
 - Konsulent/Konsulentin des DSSV (Schulbereich)
 - Konsulent/Konsulentin des DSSV (Kindergartenbereich)
 - der/die Geschäftsführer/in der Nordschleswigschen Gemeinde
 - der/die Geschäftsführer/in des Sozialdienstes
 - die Leitung des Jugendverbandes
 - der/die Chefredakteur/in des Nordschleswigers
 - die Leitung des deutschen Museums
- § 23** Zur Koordination der Verwaltungsarbeit wird eine Geschäftsführungsrunde eingerichtet. Ihr gehören an:
1. der/die Generalsekretär/in (Vorsitz)
 2. der/die Hauptgeschäftsführer/in
 3. der/die Schulrat/Schulrätin des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig
 4. der/die Büchereidirektor/in
 5. der/die Geschäftsführer/in des Sozialdienstes
 6. der/die Geschäftsführer/in des Deutschen Jugendverbandes für Nordschleswig
 7. der/die Chefredakteur/in des Nordschleswigers
 8. die Leitung der Deutschen Nachschule Tingleff

Die Geschäftsführungsrunde hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Haushalts- und Investitionsplanung
- Vorbereitung von Tagesordnungspunkten für die Sitzungen von Verbandsausschuss und Hauptvorstand

- Koordinierung der Arbeit zwischen den Verbänden, hierunter auch Terminplanung, Einkauf etc.
- Generelle Personalfragen hierrunter Angleichung von Arbeitsbedingungen
- Optimierung von Ressourcen sowie gegenseitige Nutzung von Kompetenzen
- Klärung andere verbandsübergreifender Fragen

IV Das Deutsche Generalsekretariat & Finanzen

§ 24 Der/die Generalsekretär/in wird vom Hauptvorstand gewählt. Die Wahl kann auf eine bestimmte Zeitspanne befristet werden.

§ 25 Auf Vorschlag des Generalsekretärs/der Generalsekretärin wählt der Geschäftsausschuss ein Gremium bei der Neubesetzung der Stellen von Kommunikationschef/in und Hauptgeschäftsführer/in.

Übrige Mitarbeitende werden von dem/der Generalsekretär/in eingestellt.

Der/die Generalsekretär/in hat das Weisungsrecht über sämtliche Mitarbeitende.

§ 26 Der/die Hauptvorsitzende oder der/die Generalsekretär/in ist berechtigt für den Bund Deutscher Nordschleswiger Verpflichtungen einzugehen.

Der/die Generalsekretär/in kann Mitarbeitenden des Generalsekretariats Vollmacht erteilen, für den Bund Deutscher Nordschleswiger Verpflichtungen einzugehen.

§ 27 Der Hauptvorstand wählt alle vier Jahre für vier Jahre die Hauptrevisoren des Bundes Deutscher Nordschleswiger.

V Das Sekretariat der deutschen Volksgruppe in Kopenhagen

§ 28 Der/die Leiter/in des Sekretariats der deutschen Minderheit in Kopenhagen wird vom Hauptvorstand gewählt. Die Wahlperiode wird vom Hauptvorstand festgelegt.

VI Aufzeichnungen

§ 29 Ohne Genehmigung des Veranstalters sind Aufzeichnungen (Ton, Fotos, Film etc.) von nichtöffentlichen Veranstaltungen nicht zulässig.